

## **Ratschlag und Entwurf**

**zu einer Änderung des Gesetzes über  
die Geschäftsordnung des Grossen Rates (152.100)  
(Sanierungsmassnahmen: Qualifiziertes Mehr  
im Grossen Rat für Beschlüsse betreffend  
Ausgabenerhöhungen und Abgabensenkungen)**

**Vom 20. Oktober 1992 / JD**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 18. November 1992

## 1. Ausgangslage

Die Staatsrechnung des Kantons Basel-Stadt weist einen grossen Fehlbetrag aus. Eine Besserung ist in den nächsten Jahren nicht abzusehen, sofern nicht geeignete Vorkehren getroffen werden.

Dass es soweit kommen konnte, hat u. a. auch mit der Verteilung der Finanzkompetenzen zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat zu tun.

### *1.1. Befugnisse des Grossen Rates*

#### 1.1.1. Ausgabenbeschlüsse

Die Bewilligung von Ausgaben gehört gemäss § 39 lit. e KV zu den Befugnissen des Grossen Rates. Solange die vom Grossen Rat bewilligten Ausgaben die im Gesetz betreffend das Ausgabenreferendum vom 29. Juni 1978 (131.300) genannten Grenzen (Fr. 1 000 000.– bei einmaligen und Fr. 200 000.– bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben) nicht übersteigen, erteilt der Grosse Rat die Bewilligung allein und sind seine entsprechenden Beschlüsse aufgrund von § 29 Abs. 3 KV vom fakultativen Referendum ausgenommen.

#### 1.1.2. Budgetbeschluss

In der Befugnis des Grossen Rates liegt ferner die Genehmigung des alljährlich vom Regierungsrat vorzulegenden Voranschläges (Budget) über die Staatseinnahmen und -ausgaben (§ 40 Abs. 1 KV).

### *1.2. Beschlussfreiheit des Grossen Rates*

Sowohl die Bewilligung von Ausgaben gemäss § 39 lit. e KV als auch die Genehmigung des Budgets gemäss § 40 Abs. 1 KV erfolgt in der Regel auf Antrag des Regierungsrates. Es entspricht aber der Stellung des Grossen Rates, der gemäss § 30 KV unter dem Vorbehalt der Rechte des Bundes und der Gesamtheit der Stimmberechtigten, nach Massgabe der Verfassung die höchste Gewalt besitzt, dass er über die vom Regierungsrat gestellten Anträge hinausgehen oder sie unterschreiten kann.

Auf diese Weise wird es möglich, dass Sparanstrengungen des Regierungsrates, die dieser bei der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes oder bei der Vorlage des Budgets unternommen hat, durch den Grossen Rat unterlaufen oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden, indem der Grosse Rat aus seiner Mitte gestellten Anträgen zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zustimmt. Wiederholt sich dies mehrmals, hat es zur Folge, dass insgesamt die Staatsausgaben die Staatseinnahmen übersteigen und ein Fehlbetrag zu verzeichnen ist.

### *1.3. Haushaltsfreie Betrachtung*

Auch wenn sich die Mitglieder des Grossen Rates in der beschriebenen Weise verhalten, darf ihnen doch nicht vorgeworfen werden, dass sie vorsätzlich ein Staatsdefizit anstreben. Aus diesem Grunde darf die vom Regierungsrat angestrebte befristete Erschwerung von finanzbelastenden Beschlüssen auch nicht als Disziplinierung des Parlamentes aufgefasst werden. Es ist indessen so, dass der Grosse Rat einmal im Jahr das Budget beschliesst und einmal die Staatsrechnung genehmigt. An allen anderen Sitzungen behandelt er die ihm vorgelegten Einzelgeschäfte in einer den Gesamthaushalt nicht berücksichtigenden Betrachtungsweise.

### *1.4. Verantwortung des Regierungsrates für die Sanierung des Staatshaushaltes*

Ob die Staatsrechnung positiv oder negativ abschliesst, ist im Kern bereits im Voranschlag über die Staatseinnahmen und -ausgaben angelegt, der gemäss § 40 Abs. 1 KV alljährlich vom Regierungsrat auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen ist. Da der Regierungsrat den Voranschlag ausarbeitet, ist er es letztlich, der für die Sanierung des Staatshaushaltes entscheidende Verantwortung zu tragen hat. Damit der Regierungsrat das Gleichgewicht der Staatsfinanzen innert nützlicher Frist wiederherstellen kann, sollte er in die Lage versetzt werden, die geeigneten Sparmassnahmen auch durchzusetzen. Mit andern Worten sollte es dem Grossen Rat zwar keineswegs verunmöglicht, aber doch erschwert werden,

die vom Regierungsrat vorbereiteten Sparmassnahmen durch spontane Ausgabenerhöhungen und Abgabensenkungen zu durchkreuzen.

## **2. Erschwerung von finanzbelastenden Beschlüssen**

### *2.1. Absicht*

In dieser Situation entsteht nun der Wunsch nach einer Massnahme, durch die der Grosse Rat bei jedem finanziell wirksamen Beschluss auf seine Gesamtverantwortung für den Staatshaushalt sensibilisiert werden soll.

### *2.2. Möglichkeiten*

#### *2.2.1. Einsicht*

Die einfachste Massnahme wäre die, dass der Grosse Rat von sich aus bei jedem Beschluss an die Auswirkungen auf den Staatshaushalt denkt und keine Beschlüsse fasst, die letzten Endes zu einem Fehlbetrag führen. Offensichtlich – und angesichts der durch Parlamentarier zu vertretenden Partialinteressen begreiflicherweise – hat diese Möglichkeit versagt.

#### *2.2.2. Fremdbeschränkung*

Wirksam wäre eine durch eine höhere Instanz angeordnete Erschwerung von Beschlüssen über Mehrausgaben und Mindereinnahmen. Da nun aber der Grosse Rat selber die höchste Gewalt besitzt (§ 30 KV; siehe Ziff. 1.2. oben), ist keine höhere Instanz vorhanden, die dem Grossen Rat eine solche Erschwerung innert nützlicher Frist vorschreiben könnte.

Die Lage der baselstädtischen Staatsfinanzen hat doch noch nicht ein derartiges Ausmass erreicht, dass der Bund als höhere Instanz gestützt auf sein Interventionsrecht als ultima ratio eingreifen müsste. Der Weg einer kantonalen Volksinitiative, mit der dem Grossen Rat eine Erschwerung der Beschlüsse von Mehrausgaben und Mindereinnahmen vorgeschrieben werden könnte, würde wohl nicht innert nützlicher Frist zum Ziele führen.

### 2.2.3. Selbstbeschränkung

Eine Erschwerung der Beschlüsse über Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber den regierungsrätlichen Anträgen wird in der Einführung des Erfordernisses eines qualifizierten Mehrs für solche Beschlüsse gesehen. Dafür bedarf es einer Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100). Eine solche Gesetzesänderung kann der Grosse Rat – unter Vorbehalt des Referendums – in eigener Kompetenz beschliessen. Mithin wird vom Grossen Rat erwartet, dass er durch eine Änderung seines Geschäftsordnungsgesetzes sich selbst eine Erschwerung auferlegt und sich selber seine Beschlussfassungsfreiheit beschränkt.

#### 2.2.3.1. *Indirekte Selbstbeschränkung*

Wenn der Grosse Rat, um die Staatsfinanzen ins Gleichgewicht zu bringen, bereit ist, durch eine Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes sich selber diese Erschwerung aufzuerlegen, so ist er nahe der unter Ziff. 2.2.1. erwähnten Einsicht in die Notwendigkeit, bei jedem finanzwirksamen Beschluss an die Auswirkungen auf den Staatshaushalt zu denken.

#### 2.2.3.2. *Direkte Selbstbeschränkung*

Man muss sich fragen, ob denn dieser Umweg über das Geschäftsordnungsgesetz notwendig ist; ob es nicht genügt, dass der Grosse Rat aus eigener Einsicht die Sparanstrengungen des Regierungsrates unterstützt und gegenüber dessen Anträgen keine Mehrausgaben und keine Mindereinnahmen beschliesst.

#### 2.2.3.3. *Das Allgemeine und das Besondere*

Für den allgemeinen Grundsatz, dass die Staatsfinanzen ins Gleichgewicht gebracht werden müssen, findet sich schnell einmal eine Mehrheit. Wenn es aber im besonderen Fall darum geht, weniger auszugeben oder mehr einzunehmen, gehen die Meinungen sofort und weit auseinander, und Mehrheiten kommen nicht mehr so leicht zustande. Der Umweg über die Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes und über die Erschwerung der Ausgaben im allgemeinen ist daher ein geeignetes Mittel, den auf der höheren Ebene des Allgemei-

nen gefassten Grundsatz, zu sparen, auch in den Niederungen der konkreten Einzelfälle durchzusetzen.

### *2.3. Einführung eines qualifizierten Mehrs für finanzbelastende Beschlüsse*

Eine taugliche Vorkehr, um das Denken des Grossen Rates dauernd an den Staatshaushalt zurückzubinden, sieht der Regierungsrat darin, dass im Geschäftsordnungsgesetz des Grossen Rates bestimmt wird,

- dass Bestimmungen in Gesetzen und Grossratsbeschlüssen, die die vom Regierungsrat beantragten Ausgaben überschreiten oder die die bestehenden Einnahmen vermindern, zu ihrer Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

### **3. Vorbilder**

Vorbilder für die Erschwerung von finanzwirksamen Beschlüssen gibt es unter der Bezeichnung Ausgabenbremse auf Bundesebene.

Zwischen 1951 und 1958 bestimmte Artikel 8 eines Zusatzes zur Bundesverfassung folgendes:

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

Am 8. Juni 1975 haben Volk und Stände folgenden bis Ende 1979 befristeten Artikel 13 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung angenommen:

<sup>1</sup> Neue Ausgaben, Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr und Erhöhungen bestehender Ausgaben bedürfen in dem Rat der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn dies von einer der vorberatenden Kommissionen, einer der Finanzkommissionen oder einem Viertel der Mitglieder eines Rates verlangt wird.

<sup>2</sup> Ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss regelt die Einzelheiten.

Der Bundesrat schreibt dazu in seiner Botschaft vom 25. März 1992 über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt: «Die Ausgabenbremse wurde somit vollständig in das Belieben des Parlamentes und seiner Kommissionen gestellt, war mit komplizierten Ausführungsbestimmungen (AS 1975 1634) verknüpft und vermochte deshalb in der Praxis nicht zu greifen» (BBl [1992] Nr. 20 Band III Seite 381).

Mit der erwähnten Botschaft beantragt der Bundesrat einer Motion von Frau Nationalrat Spoerry folgend der Bundesversammlung die Wiedereinführung einer Ausgabenbremse, die diesmal nicht befristet sein soll. Weil sie nicht befristet ist, sollte sie als ordentliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden als Ausnahme zum dort in Art. 88 BV verankerten Prinzip der absoluten Mehrheit.

Der Antrag des Bundesrates lautete folgendermassen:

#### **Art. 88**

<sup>1</sup> Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen.

<sup>2</sup> Bestimmungen in Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen sowie Kredite und Zahlungsrahmen, die Ausgaben vorsehen, welche die Anträge des Bundesrates übersteigen, bedürfen in jedem Rat der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

(BBl [1992] Nr. 20 Band III Seite 439)

Der Ständerat hat Eintreten auf die Vorlage abgelehnt. Der Nationalrat hat sie am 1. Oktober 1992 genehmigt, sie jedoch der Kommissionmehrheit folgend bis Ende 1997 befristet (NZZ vom 2. Oktober 1992). Das Geschäft ging wieder an den Ständerat, der daran festgehalten hat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Auf das hin hat dann auch der Nationalrat die Ausgabenbremse abgelehnt, so dass sie im Bund nicht eingeführt wird.

## **4. Rechtsetzungsstufe**

### *4.1. Kantonsverfassung*

Im Gegensatz zur Bundesverfassung hält die Verfassung des Kantons Basel-Stadt nicht selber fest, dass im Grossen Rat das Prinzip der

absoluten Mehrheit gilt. § 41 KV besagt lediglich, dass über die Einteilung und Besorgung seiner Geschäfte der Grosse Rat das Nähere durch Gesetz bestimmen wird.

#### *4.2. Geschäftsordnungsgesetz*

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100) (Geschäftsordnungsgesetz) bestimmt jetzt in § 24 Abs. 1, dass das absolute Mehr der Stimmen entscheidet, sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt. Eine Ausnahme von dieser Regel muss also im Geschäftsordnungsgesetz gemacht werden.

### **5. Form des qualifizierten Mehrs**

#### *5.1. Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen*

Wenn das Geschäftsordnungsgesetz etwas anderes festlegt, verlangt es das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Es tut dies für

- die Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung eines Mitglieds des Grossen Rates oder des Regierungsrates (Aufhebung der parlamentarischen Immunität) (§ 5 Abs. 2),
- die Abweichung von der genehmigten Tagesordnung (§ 17 Abs. 1),
- die Wiedererwägung (§ 23 Abs. 4),
- den Ausschluss des Referendums wegen Dringlichkeit (§ 24 Abs. 2),
- das Fassen einer Resolution (§ 39),
- die Schaffung neuer ständiger Kommissionen (§ 40 Abs. 3),
- die Änderung der Mitgliederzahl einer Spezialkommission (§ 42 Abs. 2) und für
- die Wahl einer Spezialkommission durch das Plenum (§ 44 Abs. 1).

Es würde demnach dem aktuellen System des baselstädtischen Geschäftsordnungsgesetzes entsprechen, für eine Erschwerung von finanzwirksamen Beschlüssen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zu verlangen.



## 5.2. *Mehrheit aller Mitglieder*

Es wäre allerdings auch denkbar, nach dem Vorbild der vom Nationalrat gewählten Lösung (siehe oben Ziff. 3.) für finanzwirksame Beschlüsse die Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates, d. h. die Zustimmung von wenigstens 66 Grossratsmitgliedern, zu verlangen.

## 5.3. *Evaluation*

Gemäss § 16 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes ist zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern (Quorum) erforderlich. Wird für finanzwirksame Beschlüsse die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen dieses Quorums verlangt, ist diese erreicht, wenn von den 50 anwesenden Mitgliedern deren 34 zustimmen.

Wird hingegen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates, nämlich von 66, verlangt, so ist die Erschwernis wohl etwas grösser, andererseits ist aber der zustandegekommene Beschluss von erhöhter Repräsentativität. Diese Lösung ist auch mit der Nebenwirkung verbunden, dass die Mitglieder des Grossen Rates zu regerer Teilnahme an den Verhandlungen angehalten werden. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Erschwernis durch das Erfordernis der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder einzuführen.

## 6. **Mehrausgaben**

«Mehrausgabe» ist ein relativer Begriff. Es stellt sich immer die Frage: «Mehr als was?» Es sollen nicht alle Beschlüsse erschwert werden, die höhere Ausgaben vorsehen, als sie in der Vergangenheit getätigt wurden, oder die gar neue Ausgaben zur Folge haben. In beiden Fällen wird ja mehr ausgegeben als in der Vergangenheit.

## 6.1. Spontane Mehrausgaben

Da der Grosse Rat seine Beschlüsse aufgrund eines Antrages des Regierungsrates fasst, liegt auch bei Beschlüssen über Ausgaben ein Antrag des Regierungsrates vor. Der Antrag des Regierungsrates wird nun zum Kriterium genommen, von dem sich die Mehrausgaben berechnen. Beschlüsse des Grossen Rates, die den Antrag des Regierungsrates übersteigen, sollen nur mit einem qualifizierten Mehr gefasst werden können. Durch diese Erschwerung soll der Regierungsrat in die Lage versetzt werden, besser auf einen ausgeglichenen Staatshaushalt und auf die Einhaltung des Budgets zu sorgen. Mit der Einführung des Erfordernisses eines qualifizierten Mehrs für den regierungsrätlichen Antrag übersteigende Anträge aus der Mitte des Grossen Rates wird gewissermassen angenommen, der Regierungsrat erhebe gegen jeden derartigen Antrag sein Veto, welches aber nicht endgültig sei, sondern vom Grossen Rat mit einem qualifizierten Mehr überstimmt werden könne. Bekannt ist das Vetorecht des amerikanischen Präsidenten, welches vom Parlament ebenfalls mit einem qualifizierten Mehr, dort mit einer Zweidrittelmehrheit, überstimmt werden kann. Ein Unterschied besteht darin, dass der amerikanische Präsident sein Veto nur von Fall zu Fall erhebt, während das Veto des Regierungsrates gegen seine Anträge übersteigende Anträge des Grossen Rates hier gewissermassen institutionalisiert ist. In der gegenwärtigen Finanzsituation des Kantons Basel-Stadt ist dieses Vorgehen jedoch angezeigt. Ein anderer Unterschied ist der, dass der amerikanische Präsident sein Veto auch gegen Gesetzesbeschlüsse des Parlaments aussprechen kann. Das ist hier nicht der Fall. Das Veto des Regierungsrates ist auf Beschlüsse über Mehrausgaben beschränkt.

## 6.2. Von Grossratskommissionen vorberatene Mehrausgaben

Auch wenn die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen des Grossen Rates im Interesse der Wiederherstellung eines ausgeglichenen Staatshaushaltes erfolgen soll, ist sie doch eine Beeinträchtigung der Entschlussfreiheit des Parlamentes. Die Erschwerung ist daher auf

das unbedingt Notwendige zu reduzieren. Das Erfordernis des qualifizierten Mehrs soll verhindern, dass durch eine Anzahl spontaner Beschlüsse des Grossen Rates die Sparanstrengungen des Regierungsrates beeinträchtigt oder verunmöglicht werden. Um Spontaneität handelt es sich jedoch nicht, wenn das Geschäft von einer Kommission des Grossen Rates vorberaten worden ist und diese in ihrem schriftlichen Bericht dem Grossen Rat Ausgaben beantragt, die die vom Regierungsrat beantragten übersteigen. In solchen Fällen soll das qualifizierte Mehr nicht verlangt werden, vielmehr soll der Grosse Rat im ordentlichen Abstimmungsverfahren frei zwischen dem Antrag des Regierungsrates und dem Antrag seiner Kommission wählen können.

Ein Beispiel dafür ist etwa der zur Zeit vom Regierungsrat dem Grossen Rat gestellte Antrag, das Pensionsalter der Staatsbediensteten auf 63 Jahre herabzusetzen, wogegen die Grossratskommission eine Herabsetzung auf 62 Jahre beantragt. Obwohl der Antrag der Kommission zu Mehrausgaben gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag führt, würde gemäss dem Vorschlag dieses Ratschlages beim Entscheid zwischen diesen beiden Anträgen das qualifizierte Mehr nicht angewendet werden.

## **7. Mindereinnahmen**

Staatliche Einnahmen sind als Abgaben in Gesetzen geregelt. Wird nun wiederum der Antrag des Regierungsrates für eine neue Einnahme oder für eine höhere Einnahme zum Kriterium genommen, wird mit einem weniger weit gehenden Antrag aus der Mitte des Grossen Rates eine Mindereinnahme verlangt. Nun wäre es aber nicht sinnvoll, Beschlüsse über solche Mindereinnahmen zu erschweren. Wenn die einfache Mehrheit des Grossen Rates einer vom Regierungsrat beantragten Einnahmenerhöhung nicht zustimmt, dann muss der Regierungsrat froh sein («Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach!»), wenn die einfache Mehrheit wenigstens der aus der Mitte des Grossen Rates beantragten, weniger weit ge-

henden Einnahmenerhöhung zustimmt. Die Erschwerung eines Beschlusses über Mindereinnahmen wäre kontraproduktiv, weil sonst alles beim alten bleibt und gar keine Einnahmenerhöhung zustande kommt. Die vorgeschlagene Ausgabenbremse des Bundes sah eine Erschwerung auch nur für Ausgaben vor, welche die Anträge des Bundesrates übersteigen, nicht aber für Einnahmen, welche die Anträge des Bundesrates unterschreiten.

Anders ist die Situation, wenn es nicht darum geht, Einnahmen zu erhöhen, sondern z. B. ein Antrag des Regierungsrates auf Veränderung der Steuereinnahme aus der Mitte des Grossen Rates dazu benutzt wird, den Antrag zu stellen, die Steuern seien zu senken. Um dies zu erschweren, wäre das Erfordernis eines qualifizierten Mehrs sinnvoll. Wenn das qualifizierte Mehr nicht zustande kommt, dann bleiben die Steuern und damit die Einnahmen des Staates wenigstens auf dem jetzigen Stand.

Auch im Bereiche der Mindereinnahmen sollen jedoch Anträge nicht durch ein qualifiziertes Mehr erschwert werden, wenn diese durch eine vorberatende Kommission des Grossen Rates gestellt werden.

## **8. Befristung**

Weil das qualifizierte Mehr für Finanzbeschlüsse eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Entschlussfreiheit ist, soll sie auch zeitlich eingeschränkt, befristet werden. Der Regierungsrat hat die feste Absicht, den Staatshaushalt des Kantons Basel-Stadt in den nächsten Jahren in entscheidendem Ausmass zu verbessern. Die Erschwernis finanzbelastender Beschlüsse ist daher auf 5 Jahre, d. h. bis Ende 1997, zu befristen.

Um zu verhindern, dass nach Erreichen des Zieles nach diesem Zeitpunkt innert Kürze wieder die alte Ausgabenfreudigkeit einkehrt, ist bis dahin ein ordentliches Instrumentarium einzurichten, mit dem auf Dauer ein ausgeglichener Staatshaushalt gewährleistet werden kann.

## **9. Bemerkungen zu der vorgeschlagenen Bestimmung**

Die Erlasse des Grossen Rates ergehen in den zwei Formen des Gesetzes und des Grossratsbeschlusses. § 24a gilt somit für sämtliche Erlasse des Grossen Rates, die den Finanzhaushalt belasten können, insbesondere auch für einzelne Budgetposten.

§ 24a gilt für alle Erlasse, die Ausgaben zur Folge haben, auch wenn im Erlassentext selber keine Frankenbeträge erscheinen. Wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat z. B. beantragt, die Zahl der Strafgerichtspräsidenten um einen zu erhöhen, dann wird ein aus der Mitte des Grossen Rates gestellter Antrag, diese Zahl um zwei zu erhöhen, dem Erfordernis des qualifizierten Mehrs unterliegen, da dieser Antrag Mehrausgaben zur Folge hätte.

Das Finanzdepartement, das gemäss § 12 des Gesetzes betreffend Ausgaben- und Vollzugskompetenzen vom 29. Juni 1978 (610.300) zuhanden des Regierungsrates alle Entwürfe für Gesetze, Beschlüsse und Verträge auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft, wird in Zukunft in seinem Prüfungsbericht auf das Erfordernis des qualifizierten Mehrs hinzuweisen haben.

## **10. Antrag des Regierungsrates**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100) zuzustimmen.

Basel, den 20. Oktober 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Prof. Dr. H. R. Striebel

Der Vizestaatschreiber: Dr. S. Scheuring

## **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates** Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

### I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird neu folgender § 24a eingefügt:

#### *Finanzbeschlüsse*

**§ 24a.** Bestimmungen in Gesetzen und Grossratsbeschlüssen, die die vom Regierungsrat beantragten Ausgaben überschreiten oder die die bestehenden Einnahmen vermindern, bedürfen, wenn sie nicht von einer Kommission des Grossen Rates vorberaten worden sind, zu ihrer Annahme der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates.

### II.

Diese Änderung ist zu veröffentlichen; sie unterliegt dem Referendum, wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 1997.